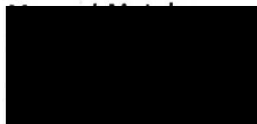




Mit Postzustellungsauftrag

Herr



Stadt Kempten	26.05.2021
Ansprechpartner/i	Frau
Zeichen	303 – Str
Telefon	
Telefax	
Dienstgebäude	Rathausplatz 22 87435 Kempten (Allgäu)
Zimmer	207
E-Mail	

**Informationsgewährung nach Verbraucherinformationsgesetz;
Entscheidung nach § 6 Abs. 1 S. 1 VIG**

Die Stadt Kempten (Allgäu) – Rechts- und Standesamt – erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Aufgrund des Antrages vom 27.04.2021 auf Informationserteilung werden Herrn die gewünschten Informationen über den Betrieb Rabab Indian Imbiss, Immenstädter Str. 72, in Kempten übermittelt.

Die beiden letzten Betriebsprüfungen hatten folgendes Ergebnis:

Kontrolle am 04.08.2020:

Ergebnis: Ohne Mängel

Kontrolle am 02.03.2021:

Ergebnis: Mittelgradige Mängel

Bei der Routinekontrolle am 02.03.2021 wurden mehrere Mängel festgestellt. In der Spülküche waren am Waschbecken mehrere Silikonfugen schimmelig. Die Decke über dem Spülbecken war leicht schimmelig. In der Küche war der Fußboden unter den Gerätschaften verunreinigt. Im Lager waren einige Mindesthaltbarkeitsdaten abgelaufen.

Maßnahme: kostenfreie Verwarnung

2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Herr beantragte mit E-Mail vom 27.04.2021 über die Internetplattform „FragdenStaat“ Informationen über den Betrieb Rabab Indian Imbiss, Immenstädter Str. 72, 87437 Kempten (Allgäu). Dieser wurde mit Schreiben vom 28.04.2021 über den Antrag informiert und erhielt die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

Mit dem selben Schreiben wurde der Betreiber über die beabsichtigte Informationsgewährung informiert.

II.

Die Stadt Kempten (Allgäu) ist für die Entscheidung über den Antrag zuständig nach § 2 Abs. 2 VIG i. V. m. Art. 3, 4 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Gemäß §§ 1 und 2 VIG hat jede Verbraucherin und jeder Verbraucher freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (Verbraucherprodukte).

Evtl. Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG liegen hier nicht vor.

Die Entscheidung wurde dem betroffenen Lebensmittelunternehmer bereits bekannt gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 VIG.

Hinweis:

Das Verbraucherinformationsgesetz umfasst allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden, es trifft jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch den Antragsteller. Ob und wie die Informationen weiterverwendet werden, liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Antragstellers.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel

sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag

